



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 9.1.1995

Z1.10.930/136-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Dipl.-Ing. Dr. Peter Keppelmüller und
Kollegen vom 11. November 1994, Nr. 30/J,
betreffend Erkenntnis des Verfassungsge-
richtshofes betreffend Atrazin

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
33 /AB
1995-01-11
20 30 10

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr.
Peter Keppelmüller und Kollegen vom 11. November 1994, Nr. 30/J,
betreffend Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes betreffend
Atrazin, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1. - 3.:

Aufgrund der Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes,
BGBl. Nr. 476/1990, ist es nicht möglich für Atrazin als Wirkstoff
eine Verbotsverordnung zu erlassen. Eine Verordnungsermächtigung
zur Aufhebung oder Abänderung der Zulassung von Pflanzenschutzmit-

- 2 -

teln gemäß § 10 Abs. 3 leg.cit. besteht nur dann, wenn die Abänderung oder Aufhebung der Zulassung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist und ein Zulassungsinhaber nicht mehr besteht.

Gemäß § 10 Abs. 1 leg.cit. ist die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht oder nicht mehr der Zulassungsvoraussetzung des § 8 Abs. 1 entspricht. Zwecks Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz wurde bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 4 und 6:

Das Wasserrechtsgesetz sieht im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz insbesondere vor, daß zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung oder zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung Schutzanordnungen gemäß §§ 34 und 35 zu erlassen sind, wobei auch Wirtschaftsbeschränkungen oder Verbote angeordnet werden können.

Für die Grundwassersanierung gibt es seit der WRG-Novelle 1990 die Regelung, daß mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Schwellenwerte für solche Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, daß die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder über einen längeren Zeitraum möglich ist, festgelegt werden. Dies ist mit der Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. Nr.502/1991, erfolgt.

Bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte hat der Landeshauptmann ein Grundwassersanierungsgebiet auszuweisen, die Ursachen der

- 3 -

Schwellenwertüberschreitung zu erheben und die erforderlichen Nutzungsbeschränkungen (dies können auch Verwendungsverbote sein) anzuordnen. Die diesbezüglichen Vorarbeiten sind in mehreren Bundesländern im Gange.

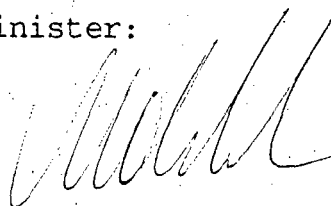
Zu den Fragen 5 und 7:

Die datenmäßige Grundlage für die Aussagen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bezüglich der Anzahl der vom Atrazin-Vorsorgewert von 0,1 µ/1 betroffenen österreichischen Staatsbürger sind ebenso wie konkrete Atrazinmeßwerte im Trinkwasser aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht verifizierbar, weshalb dazu auch keine Aussage gemacht werden kann.

Spezifische Subventionen an Bauern in Intensivmaisangebieten sind nach dem EU-Beitritt nicht möglich.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Zur Klärung dieser Vorwürfe stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie umgehendst gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl.Nr. 476/1990 eine Verordnung zum Verbot des Inverkehrsetzens von Atrazin als Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln erlassen?
2. Bis wann werden Sie diese Verordnung erlassen?
3. Welchen Inkrafttretenstermin für diese Verordnung haben Sie geplant?
4. Welche Vorsorgemaßnahmen haben Sie getroffen, um den gesetzlich geforderten Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg Atrazin pro Liter im Trinkwasser einzuhalten?
5. Welche Stellung beziehen Sie zu der Aussage der österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, daß derzeit in Österreich etwa 500.000 Menschen von Atrazinwerten über dem Vorsorgegrenzwert von 0,1 µg/l Trinkwasser betroffen sind, wobei die gemessenen Werte zwischen 0,2 µg/l und 1 µg/l liegen?
6. Welche Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der geforderten Grenzwerte im Trinkwasser werden Sie veranlassen?
7. Halten Sie die geforderten zusätzlichen Subventionen der Bauern in Intensivmaisangebieten für gerechtfertigt, wenn gerade in diesen Gebieten durch die massive Anwendung von Atrazin die Trinkwassergrenzwerte überschritten und zusätzliche Investitionskosten in der Höhe von 250 Millionen Schilling erforderlich sein werden, d.h. für jeden betroffenen Einwohner zusätzliche Kosten in der Höhe von 500.000,- Schilling?